

II-4545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2273/J

1978 -12- 16

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Aufnahme von ausländischen Verurteilungen in das
Strafregister

Im Zuge der Verwaltung der Rechtspflege wird sichtbar, daß auch Verurteilungen ausländischer Gerichte im Strafregisterauszug aufscheinen. Das geht auf § 2 Abs. 1 Z. 3 des Strafregistergesetzes zurück. Darüber hinaus gibt es zwischenstaatliche Übereinkommen, die den Austausch von strafrechtlichen Verurteilungen, die gegen Staatsangehörige der Vertragsstaaten erflossen sind, vorsehen. Die Eintragung solcher Verurteilungen in das österreichische Strafregister obliegt den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Inneres. Eintragungen von ausländischen Gerichtsurteilen sind aber nur zulässig, wenn in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder doch ein Schuldspruch ergeht.

In einzelnen Fällen wird nun die Frage akut, ob eine ausländische gerichtliche Verurteilung den Bestimmungen des Art. 6 MRK entspricht oder nicht. Der Art. 6 MRK enthält Mindestgarantien für Personen, die einer strafrechtlichen Anklage unterworfen werden. Als Mindestgarantie kann jedenfalls angesehen werden, daß Urteile nicht auf Geständnissen beruhen, die unter menschenunwürdiger Behandlung des Betroffenen zustandegekommen sind.

Frage ist, wie österreichische Behörden die Übereinstimmung von ausländischen Gerichtsurteilen mit den Bestimmungen der MRK prüfen, wenn es keine Entscheidung europäischer Instanzen über ein Urteil gibt.

Zu einem konkreten Fall ist dem Anfrager bekannt geworden, daß man vonseiten des Ministeriums erklärt habe, daß ausländische Urteile die Vermutung ihrer Übereinstimmung mit der MRK für sich hätten. Eine solche Auffassung ist sicher nicht gerechtfertigt, wenn man weiß, daß vor den europäischen Instanzen in Straßburg immer und immer wieder gerichtliche Urteile der Kritik ausgesetzt sind und es zahlreiche Fälle gibt, in denen europäische Instanzen die Menschenrechtswidrigkeit von gerichtlichen Urteilen festgestellt haben. Um der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Strafregistergesetzes Rechnung zu tragen, wäre es erforderlich, wenn von österreichischer Seite zumindest den Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten wird, um das Urteil charakterisieren zu können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) Wie ist das Verfahren, nach dem ausländische verurteilende, strafgerichtliche Urteile in das österreichische Strafregister eingetragen werden?
- 2) Wird vor Eintragung eines solchen Urteils in das Strafregister der Betroffene von Amts wegen gehört oder erfolgt die Eintragung ohne Anhörung des Betroffenen?
- 3) Nach welchen Kriterien beurteilt die zuständige Behörde, ob ein Verfahren, das zu einem Urteil geführt hat, gemäß § 2 Abs. 3 des Strafregistergesetzes den Grundsätzen des rechtsstaatlichen Verfahrens nach Art. 6 der europäischen Menschenrechtskonvention entspricht?
- 4) Ist es richtig, daß von der Vermutung ausgegangen wird, daß ausländische gerichtliche Urteile immer den Grundsätzen des Art. 6 der erwähnten Europäischen Konvention entsprechen?